

Personalreglement 2021





Zur Erleichterung der Lesbarkeit wird auf die parallele Nennung der weiblichen und männlichen Sprachform verzichtet. Es wird – wo nicht sinnentstellend – die männliche (»der Arbeitnehmer«) bzw. die weibliche (»die Vorgesetzte«) Schreibweise verwendet, wobei die entsprechend verwendeten Bezeichnungen Personen beider Geschlechter miteinschliessen.

Bei allfälligen Unstimmigkeiten der verschiedenen Sprachfassungen des vorliegenden Personalreglements ist der deutsche Wortlaut massgebend.



Inhalt

Abkürzungen	5
Gegenstand	6
Wirksamkeit	6
Arbeitsverhältnis	7
Anwendbares Recht	7
Begründung	8
Dauer	8
Beendigung	9
Leistung der Arbeit	11
Allgemeines	11
Arbeitsort	11
Arbeitszeit	13
Verhalten am Arbeitsplatz	17
Nebenbeschäftigung	18
Abwesenheit	19
Ferien	19
Feiertage	22
Krankheit und Unfall	23
Schwangerschaft und Mutterschaft	27
Erfüllung gesetzlicher Pflichten	27
Kompensationszeit	27
Andere bezahlte Absenzen	28
Vergütungen	29
Vergütung der Arbeitsleistung	29
Auslagenersatz (Spesen)	31
Berufliche Vorsorge	31
Arbeitgeberische Fürsorge	31
Allgemeines	31
Betreuung	32
Sicherheit und Gesundheit	32
Schutz vor Diskriminierung	32
Datenschutz	33



Treuepflichten des Arbeitnehmers	35
Allgemeines	35
Weisungen	35
Meldepflichten	35
Diebstahl	36
Verschwiegenheit und Datenschutz	36
Abwerbe- und Konkurrenzverbot	37
Haftung	37
Schlussbestimmungen	38
Verhältnis der Vertragsparteien	38
Anwendbares Recht	38
Gerichtsstand	38



Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AHV	Alters- und Hinterlassenversicherung im Sinne des AHVG
AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung vom 20. Dezember 1946 (SR 831.10)
ArG	Arbeitsgesetz; Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG; SR 822.11)
Art.	Artikel
betr.	betreffend
Bst.	Bestimmung
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (SR 831.40)
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizerfranken
DSG	Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (Datenschutzgesetz; SR 235)
durchschnittl.	durchschnittliche(r)
EOG	Bundesgesetz über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952 (Erwerbsersatzgesetz; SR 834.1)
etc.	et cetera (usf.)
f/ ff	und der folgende sArt./und die folgenden Art.
insb.	insbesondere
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
FT	(bezogener) Ferientag
ggf.	gegebenenfalls/allenfalls
lit.	litera (Bst.)
max.	maximal
MAZ	durchschnittl. monatliche Soll- Arbeitszeit
ML	Monatslohn
monatl.	monatlich
OR	Bundesgesetz betr. die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbundes (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220)
SMS	Short Message Service
SR	Systematische Rechtssammlung des Bundesrechts https://www.admin.ch/gov/de/st_art/bundesrecht.html
Std.	Stunde (60 Minuten)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311)
TAZ	durchschnittl. tägliche Soll-Arbeitszeit
usf.	und so fort



Gegenstand

Art. 1.01 ¹ Gegenstand des vorliegenden Personalreglements bildet die Festlegung der allgemeinen Arbeitsbedingungen für die Arbeitnehmer von Vebeo AG (Vebeo), deren Arbeitsverhältnisse nicht in den Anwendungsbereich eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) fallen.

² Vorbehalten bleiben ergänzende oder abweichende Anordnungen personeller und sachlicher Art, welche Gegenstand spezifischer Zusätze bilden (Art. 1.02, Art. 3.02 Abs. 1 lit. b).

Art. 1.02 Das vorliegende Personalreglement bildet

a. als Anhang zum individuellen Arbeitsvertrag des Arbeitnehmers
(Einzelarbeitsvertrag; Art. 3.01)

b. mit den weiteren Anhängen des Einzelarbeitsvertrag (Zusätze; Art. 3.02 Abs. 1 lit. b) eine geschlossene vertragliche Einheit, welche unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Anordnungen (Art. 3.03) das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer einerseits und Vebeo andererseits (Vertragsparteien) umfassend und abschliessend ordnet.

Wirksamkeit

Art. 2.01 ¹ Das vorliegende Personalreglement erlangt ab dem 01. Januar 2021 durch eine entsprechende Vereinbarung der Vertragsparteien in Schriftform (Art. 13 OR), welche für gewöhnlich im Rahmen des Einzelarbeitsvertrag erfolgt, Wirksamkeit (Geltungsvereinbarung). Abs. 3 bleibt vorbehalten.

² Es bleibt für die Dauer des Arbeitsverhältnisses wirksam, solange die Geltungsvereinbarung nicht aufgehoben oder durch eine neue ersetzt wird.

³ Die Regelung betreffend die Prämien für das fünfundzwanzigste (25.) und dreissigste (30.) Dienstjahr (Art. 3.14) ersetzt die bisherige Ordnung auf den 01. Januar 2023.

Art. 2.02 ¹ Eine allfällige Lückenhaftigkeit oder Unwirksamkeit bzw. Nichtigkeit einzelner Bestimmungen (unwirksame Bestimmungen) des vorliegenden Personalreglements lässt die Gültigkeit der anderweitigen Anordnungen unberührt.

² Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Anordnung ersetzt, die geeignet ist, den bezweckten Erfolg so weit wie möglich zu erreichen.

Art. 2.03 Das vorliegende Personalreglement ersetzt restlos alle vorbestehenden Fassungen.



Arbeitsverhältnis

Anwendbares Recht

Einzelarbeitsvertrag

Art. 3.01 ¹ Begründet wird das Arbeitsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und Vebego durch den Einzelarbeitsvertrag (vgl. Art. 3.05f), der für Personen im Lehrverhältnis (Lernende) als Lehrvertrag ausgestaltet wird.

² Der Einzelarbeitsvertrag legt die besonderen Rechte und Pflichten fest, die Vebego mit dem Arbeitnehmer individuell vereinbart hat.

Anhänge

Art. 3.02 ¹ Der Einzelarbeitsvertrag wird im Rahmen spezifischer Anhänge durch die allgemeine unternehmensübergreifenden Arbeitsbedingungen ergänzt, welchen alle Arbeitnehmer von Vebego unterstellt sind:

- a. Das vorliegende Personalreglement einerseits, das die allgemeinen Arbeitsbedingungen aller Arbeitnehmer von Vebego festlegt, deren Arbeitsverhältnis nicht einem GAV unterstellt ist;
- b. die verschiedenen Zusätze (Zusatzreglemente, Merkblätter usw.) andererseits, welche ergänzend oder abweichend zum Personalreglement besondere Personaloder Sachfragen ordnen.

² Vebego behält sich vor, in den Grenzen des Gesetzes den Inhalt der Anhänge jederzeit einseitig anzupassen.

Zwingendes Gesetzesrecht

Art. 3.03 Das Arbeitsverhältnis untersteht in jedem Fall den zwingenden Anordnungen des Gesetzes, namentlich des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11), solange der Einzelarbeitsvertrag oder ein Reglement in der betreffenden Sachfrage nicht eine Anordnung enthalten, die für den Arbeitnehmer vorteilhafter ist.

Rangfolge

Art. 3.04 Enthalten die in Art. 3.01-3.03 erwähnten Rechtsschichten widersprüchliche Anordnungen, werden diese im Sinne der nachfolgenden Rangfolgeordnung aufgelöst:

1. Vorrang beanspruchen stets die Mindeststandards des zwingenden Gesetzesrechts (Art. 3.03);
2. während die individuellen, im Einzelarbeitsvertrag (Art. 3.01, Art. 3.06f) enthaltenen Vereinbarungen
3. den in Zusätzen (Art. 3.02 Abs. 1 lit. b) festgelegten allgemeinen betrieblichen Regeln für spezifische Fragen sowie den allgemeinen Arbeitsbedingungen des vorliegenden Personalreglements vorgehen.



Begründung

- Art. 3.05 ¹ Das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Vebego wird durch den Einzelarbeitsvertrag begründet (Art. 3.01).
² Fehlt im Einzelarbeitsvertrag eine anderslautende Vereinbarung, ersetzt dieser restlos alle vorbestehenden arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Vebego.
- Art. 3.06 Der Einzelarbeitsvertrag bedarf zur Gültigkeit der Schriftform und wird durch beide Vertragsparteien unterzeichnet (Art. 13 OR).
- Art. 3.07 ¹ Änderungen und Ergänzungen des Einzelarbeitsvertrages haben in Schriftform (Art. 13 OR) zu erfolgen.
² Dies gilt auch für die Aufhebung des vorliegenden Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- Art. 3.08 ¹ Unwirksame Bestimmungen des Einzelarbeitsvertrages tangieren die Gültigkeit der anderweitigen Anordnungen unberührt.
² Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtlich zulässige Anordnung ersetzt, die geeignet ist, den bezweckten Erfolg so weit wie möglich zu erreichen.

Dauer

Wirksamkeit des Arbeitsverhältnisses

- Art. 3.09 ¹ Fehlt im Einzelarbeitsvertrag eine anderslautende Vereinbarung, wird das Arbeitsverhältnis in dem Zeitpunkt wirksam, an welchem sowohl Vebego als auch der Arbeitnehmer den Einzelarbeitsvertrag unterzeichnet haben (Art. 13 OR).
² Fehlt im Einzelarbeitsvertrag eine anderslautende Vereinbarung ist das Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer wirksam.

Stellenantritt

- Art. 3.10 Der Einzelvertrag legt den Zeitpunkt fest, ab welchem der Arbeitnehmer zur Leistung der ihm zugewiesenen Aufgaben verpflichtet ist (Stellenantritt).

Anstellungsdauer

- Art. 3.11 ¹ Als Anstellungsdauer gilt nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen die Dauer des Bestandes des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmers mit Vebego ab dessen Stellenantritt.
² Ab dem Zeitpunkt des Stellenantritts gilt jeder Zeitabschnitt von zwölf (12) Monaten als Anstellungsjahr, solange das Arbeitsverhältnis Bestand hat.
- Art. 3.12 ¹ Wird das Arbeitsverhältnis beendet und erfolgt ein erneuter Stellenantritt innert sechs (6) Monaten seit Beendigung, rechnet Vebego die bis zur Beendigung erreichte Anstellungsdauer dem Arbeitnehmer an, jedoch nicht die Dauer des Unterbruchs.
² In anderen Fällen des Unterbruchs verfallen die geäußerten Anstellungsjahre ersatzlos.



Probezeit

Art. 3.13 ¹ Fehlt im Einzelarbeitsvertrag eine anderslautende Vereinbarung, gelten die ersten drei (3) Monate ab dem Zeitpunkt des Stellenantritts als Probezeit.

² Bei effektiver Verkürzung der Probezeit infolge Krankheit, Unfall oder Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, kann Vebego die Probezeit entsprechend verlängern.

Dienstaltersprämien

Art. 3.14 Vebego richtet dem Arbeitnehmer nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen eine Prämie für die von ihm erreichte Anstellungsdauer (Dienstaltersprämie) aus.

Vollendete Anstellungsjahre	Dienstaltersprämie CHF
Zehn (10)	1'500 für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer; beim teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Reduktion im Verhältnis entsprechend, jedoch mindestens CHF 600;
Fünfzehn (15)	2'000 für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer; beim teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Reduktion im Verhältnis entsprechend, jedoch mindestens CHF 800;
Zwanzig (20)*	2'500 für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer; beim teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Reduktion im Verhältnis entsprechend, jedoch mindestens CHF 1'000;
Fünfundzwanzig (25)*	3'000 für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer; beim teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Reduktion im Verhältnis entsprechend, jedoch mindestens CHF 1'200;
Dreissig (30)	3'500 für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer; beim teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Reduktion im Verhältnis entsprechend, jedoch mindestens CHF 1'500;
Fünfunddreissig (35)	4'000 für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer; beim teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Reduktion im Verhältnis entsprechend, jedoch mindestens CHF 2'000;
Vierzig (40)	4'500 für den vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer; beim teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer Reduktion im Verhältnis entsprechend, jedoch mindestens CHF 2'500.

* Ersetzt die bisherige Regel mit Wirkung ab 01. Januar 2023.

Beendigung

Ordentliche Beendigung

Art. 3.15 ¹ Das Arbeitsverhältnis kann durch Erklärung in Schriftform unter Einhaltung der entsprechenden Meldefrist (Kündigungsfrist) jeweils auf Ende eines Kalendermonats beendet werden.

² Fehlt im Einzelarbeitsvertrag eine anderslautende Vereinbarung, gelten nachstehende Kündigungsfristen:

- Während der Probezeit (Art. 3.13): Sieben (7) Kalendertage;
- Nach Ablauf der Probezeit, jeweils auf Ende eines Monats:
 - Im ersten Anstellungsjahr (Art. 3.11 Abs. 2) nach der Probezeit: Zwei (2) Monate;
 - ab Vollendung des ersten Anstellungsjahres: Drei (3) Monate.



- Art. 3.16 ¹ Das Arbeitsverhältnis endet ohne weiteres auf Ende des Kalendermonats, an welchem der Arbeitnehmer das ordentliche Pensionierungsalter für den Bezug der AHV-Rente erreicht.
- ² Im Falle einer flexiblen Pensionierung im Sinne des Reglements der Pensionskasse der Vebego Schweiz (Personalvorsorgestiftung) ist das Arbeitsverhältnis ordentlich zu beenden.
- ³ Eine Teilpensionierung im Sinne des Reglements der Personalvorsorgestiftung ist unter Vorbehalt der schriftlichen Einwilligung von Vebego zulässig.

Art. 3.17 Das Arbeitsverhältnis erlischt ohne weiteres mit dem Tod des Arbeitnehmers.

Ausserordentliche Beendigung

Im Allgemeinen

Art. 3.18 Vebego wie auch dem Arbeitnehmer bleibt die Möglichkeit vorbehalten, das Arbeitsverhältnis bei Vorliegen eines Umstandes, welches die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses für die kündigungswillige Partei unzumutbar erscheinen lässt (sog. wichtiger Grund), ausserordentlich zu beenden.

Besondere Fälle

Fehlende Arbeitsbewilligung

- Art. 3.19 ¹ Vebego geht keine Arbeitsverhältnisse mit Personen ein, die über keine gültige Arbeitsbewilligung verfügen und überprüft im Vorlauf zur Begründung des Arbeitsverhältnisses deren Vorliegen.
- ² Der Arbeitnehmer trägt dabei die Kosten für die Ausfertigung des Ausweises.
- ³ Verfügt der Arbeitnehmer während der Dauer des Arbeitsverhältnisses über keine gültige Arbeitsbewilligung (mehr), ist für Vebego die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses unzumutbar.

Überarbeitung

- Art. 3.20 ¹ Vebego geht das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer durchwegs unter der Bedingung ein, dass der Arbeitnehmer in richtiger Erfüllung des mit Vebego vereinbarten Aufgabenbereichs neben den ggf. vorbestehenden und/oder den in der Folge neu begründeten anderweitigen Arbeitsverhältnissen mit Dritten in keinem Zeitpunkt die gesetzlich zwingenden Wochenhöchst- und Ruhezeitbestimmungen missachtet (keine Überarbeitung).
- ² Stellt sich heraus, dass der Arbeitnehmer im Rahmen des Arbeitsverhältnisses mit Vebego im Sinne von Abs. 1 überarbeitet ist, ist Vebego die Weiterführung desselben unzumutbar.



Leistung der Arbeit

Allgemeines

Aufgabenbereich

Art. 4.01 ¹ Die dem Arbeitnehmer zugewiesenen Aufgaben (Aufgabenbereich bzw. Arbeit) werden im Einzelarbeitsertrag vereinbart.

² Vebego kann den Arbeitnehmer bei betrieblicher Notwendigkeit und unter Berücksichtigung seiner Persönlichkeit einstweilig auch für andere zumutbare Tätigkeiten einsetzen.

Sorgfalt

Art. 4.02 Der Arbeitnehmer leistet seine Arbeit persönlich mit der gebührenden Sorgfalt.

Überprüfung der persönlichen Verhältnisse

Art. 4.03 Der Arbeitnehmer muss am Einsatzort (Art. 4.12) jederzeit mit einem amtlichen Ausweis seine Identität ausweisen können.

Art. 4.04 ¹ Sofern nach Stellenantritt mit Blick auf den Aufgabenbereich des Arbeitnehmers erforderlich, kann Vebego auf ihre Kosten Auszüge aus dem Straf- oder Betreibungsregister einfordern.

² Weist der Einsatzort (Art. 4.12) ein erhöhtes oder ein entsprechendes kundenspezifisches Sicherheitsprofil auf, kann der Arbeitnehmer Gegenstand wiederholter Kontrollen der persönlichen Effekten und/oder Leibesvisitationen ein, welche von Personen des gleichen Geschlechts vollzogen werden.

Art. 4.05 Vebego kann Personendaten des Arbeitnehmers (Art. 8.07f), die im Zusammenhang mit einer Überprüfung der persönlichen Verhältnisse erfasst wurden, an befugten Dritten (Kunden) vorlegen, soweit diese den Schutz der betroffenen Personendaten im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235.1) in der dannzumal wirksamen Fassung gewährleisten.

Arbeitsort

Begriff

Art. 4.06 ¹ Der Arbeitsort ist der geografisch-räumliche Bereich, an welchem der Arbeitnehmer seinen Aufgabenbereich wahrnimmt.

² Der Arbeitnehmer erbringt seine Arbeitsleistung entweder im Rahmen seines gewöhnlichen Arbeitsortes (Art. 4.07) bzw. im Homeoffice (Art. 4.08ff) oder aber an einem bestimmten Einsatzort (Art. 4.12).



Gewöhnlicher Arbeitsort

Art. 4.07 ¹ Der gewöhnliche Arbeitsort des Arbeitnehmers wird im Einzelarbeitsvertrag festgelegt.

² Es gilt die Vermutung, dass der gewöhnliche Arbeitsort die räumlich-geografische Reichweite der betrieblichen Organisationseinheit von Vebego oder ggf. des Kunden erfasst, welcher der Arbeitnehmer langfristig eingegliedert ist.

Homeoffice

Art. 4.08 ¹ Der Arbeitnehmer ist nach Massgabe des Einzelarbeitsvertrages oder im Rahmen einer von Vebego erteilten Ermächtigung befugt, seine Arbeit an einem vom gewöhnlichen Arbeitsort verschiedenen Ort zu leisten (Homeoffice).

² Vebego erteilt die Ermächtigung zur Leistung von Arbeit im Rahmen des Homeoffice durchwegs unter der Bedingung, dass der dafür vorgesehene Ort zur uneingeschränkten Erfüllung der seinem Aufgabenbereich zugeordneten Funktionen, namentlich in technischräumlicher Hinsicht, geeignet ist.

Art. 4.09 Die Leistung von Arbeit im Rahmen des Homeoffice ist dem Arbeitnehmer nur dann und insoweit gestattet, als der Arbeitnehmer eigenverantwortlich Einhaltung der gesetzlichen Tagesruhe-, Nachtarbeits- und Sonntagesruhezeiten uneingeschränkt gewährleistet.

Art. 4.10 Der Arbeitnehmer achtet im Rahmen des Homeoffice mit erhöhter Sorgfalt auf die Einhaltung seiner Pflichten im Zusammenhang mit der Verschwiegenheit und dem Datenschutz (Art. 9.07f).

Art. 4.11 In Abwesenheit einer besonderen Vereinbarung, trägt der Arbeitnehmer die Sonderkosten, welche mit der Leistung der Arbeit im Homeoffice verbunden sind.

Einsatzort

Art. 4.12 ¹ Der Arbeitnehmer kann nach Massgabe seines Einzelarbeitsvertrags oder einer besonderen Anordnung von Vebego gehalten sein, seinen Aufgabenbereich einstweilig oder wiederholt punktuell ausserhalb des gewöhnlichen Arbeitsortes bzw. des Homeoffice wahrzunehmen (Einsatzort).

² Als Einsatzorte gelten namentlich die vom gewöhnlichen Arbeitsort verschiedenen Zweigniederlassungen bzw. der Hauptsitz von Vebego, Kunden- bzw. Lieferantenstandorte oder Veranstaltungsorte.



Arbeitszeit

Allgemeines

Begriff

Art. 4.13 Zum Zwecke des vorliegenden Personalreglements erfasst der Begriff der Arbeitszeit:

- a. den Zeitraum, der von einer körperlichen oder geistigen Tätigkeit des Arbeitnehmers beansprucht wird, die seinem Aufgabenbereich zugeordnet werden kann, oder
- b. den Zeitraum, in welchem sich der Arbeitnehmer zur Verfügung von Vebego halten muss (Bereitschaftszeit).

Art. 4.14 ¹ Wo Zweifel bestehen, ob die Zeit, die für ein Arbeitnehmer für ein bestimmtes Tun oder Unterlassen aufgewendet wurde, als Arbeitszeit im Sinne des Arbeitsverhältnisses qualifiziert werden muss, entscheidet Vebego mit Blick auf die bewährte betriebliche Gewohnheit, oder, wenn eine solche fehlt, mit Blick auf die Branchenübung.

² Die Zeit, welche der Arbeitnehmer für den ordentlichen Umkleidevorgang oder für Sicherheitskontrollen benötigt, wird nicht seiner Arbeitszeit angerechnet.

Teilnahme an Veranstaltungen

Art. 4.15 ¹ Vebego rechnet dem Arbeitnehmer auch ausserhalb der Tagesarbeitszeit (Art. 4.16 Abs. 1):

- a. die Teilnahme an obligatorischen Veranstaltungen, die von Vebego veranlasst bzw. mitveranlasst wurden oder
- b. die von Vebego angeordnete oder von Vebego erwartete Teilnahme an Veranstaltungen Dritter als Arbeitszeit an.

² Die Anrechnung der Teilnahme an Veranstaltungen als Arbeitszeit ist stets:

- a. beschränkt auf den obligatorischen Teil der entsprechenden Veranstaltung und
- b. im Umfang begrenzt auf die Dauer der durchschnittlichen täglichen Soll-Arbeitszeit (Art. 4.21 Abs. 2 lit. a).

Gestaltung

Art. 4.16 ¹ Untersteht der Arbeitnehmer dem Gleitzeitmodell (Art. 4.25ff), ist er befugt, seine Arbeitszeit im Rahmen der gesetzlichen Tagesarbeitszeit (06.00 bis 20.00 Uhr) frei zu bestimmen.

² Vebego ist in den Grenzen des Gesetzes befugt, die Arbeitszeit des Arbeitnehmers mit Blick auf die betrieblichen Bedürfnisse vorübergehend anzupassen.

Erfassung

Art. 4.17 ¹ Der Arbeitnehmer erfasst die von ihm effektiv geleistete Arbeitszeit im dafür vorgesehenen Verfahren konsequent und wahrheitsgetreu.

² Der Arbeitnehmer legt die entsprechende Aufstellung für jeden Kalendermonat gesondert seiner Vorgesetzten bis spätestens am zweiten (02.) Arbeitstag des Folgemonats zum Visum vor.



Arbeitspausen

Art. 4.18 ¹ Arbeitspausen sind keine Arbeitszeit; der Arbeitnehmer ist befugt, während der Arbeitspause seinen Arbeits- bzw. Einsatzort zu verlassen.

² Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf:

- a. eine Arbeitspause von fünfzehn (15) Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als fünf Stunden und dreissig Minuten (5.5 Std.);
- b. eine Arbeitspause von dreissig (30) Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als sieben Stunden (7 Std.);
- c. eine Arbeitspause von sechzig (60) Minuten bei einer täglichen Arbeitszeit von mehr als neun Stunden (9 Std.).

³ Die Vorgesetzte kann dem Arbeitnehmer weitere vergütete Kurzpausen (etwa Kaffeeoder Raucherpausen) im Umfang von max. fünfzehn (15) Min. pro Arbeitstag genehmigen.

Arbeits- und Reiseweg

Arbeitsweg

Art. 4.19 ¹ Der Begriff des Arbeitsweges beschreibt im Sinne des vorliegenden Personalreglements den zwischen dem Wohnort und dem gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers liegenden Weg, den dieser im Hinblick auf die Wahrnehmung seines Aufgabenbereiches für gewöhnlich in beide Richtungen zurückzulegen hat.

² Der Arbeitnehmer kann sich die für seinen Arbeitsweg beanspruchte Zeit nicht als Arbeitszeit anrechnen lassen.

Reiseweg

Art. 4.20 ¹ Der Begriff des Reiseweges beschreibt im Sinne des vorliegenden Personalreglements den kürzesten bzw. wirtschaftlich sinnvollsten Weg, den der Arbeitnehmer während eines bestimmten Arbeitstages zur Wahrnehmung seines Aufgabenbereichs aufwendet, an welchem er sich nicht oder nicht ausschliesslich an seinem gewöhnlichen Arbeitsort aufhält, vielmehr einen oder mehrere Einsatzorte besucht.

² Die Berücksichtigung des Reiseweges im Zusammenhang mit der Leistung von Arbeit im Homeoffice ist ausgeschlossen.

³ Vebego rechnet dem Arbeitnehmer die für den Reiseweg beanspruchte Zeit, abzüglich derjenigen, die er auf seinen Arbeitsweg aufwendet oder aufwenden würde (Arbeitsweg), als Arbeitszeit an (reine Reisezeit).

⁴ Die Anrechnung reiner Reisezeit als Arbeitszeit ist in jedem Fall (auch im Rahmen von Geschäftsreisen) beschränkt auf die Erreichung eines maximalen täglichen Arbeitszeitsaldos von zwölf (12) Arbeitsstunden.



Normalarbeitszeit

Art. 4.21 ¹ Vorbehältlich einer anderslautenden Vereinbarung im Einzelarbeitsvertrag leistet der Arbeitnehmer mit einem Beschäftigungsgrad von 100% (vollbeschäftigter Arbeitnehmer) eine Arbeitszeit von zweiundvierzig (42) Stunden und dreissig (30) Minuten (42.5 Std.) pro Kalenderwoche (Normalarbeitszeit).

² Zu kalkulatorischen Zwecken entspricht die Normalarbeitszeit des vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmers:

- a. einer durchschnittlichen täglichen Soll-Arbeitszeit (TAZ) von acht Stunden und dreissig Minuten (8.5 Std.);
- b. einer durchschnittlichen monatlichen Soll-Arbeitszeit (MAZ) von einhundertvierundachzig Stunden (184 Std.).

Mehrarbeit

Art. 4.22 Mehrarbeit liegt vor, wenn die vom Arbeitnehmer während eines Kalendermonats effektiv geleistete Arbeitszeit die Normalarbeitszeit überschreitet.

Art. 4.23 ¹ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die von Vebego schriftlich angeordnete Mehrarbeit zu leisten, soweit sie ihm nach Treu und Glauben zugemutet werden kann.

² Vebego ordnet Mehrarbeit lediglich an:

- a. bei Vorliegen einer betrieblichen Notwendigkeit,
- b. in den Grenzen des Gleitzeitsaldos des betroffenen Arbeitnehmers (Art. 4.25ff) und
- c. in den Grenzen des Gesetzes.

Art. 4.24 ¹ Der Arbeitnehmer darf ohne spezifische Genehmigung von Vebego in Schriftform keine Mehrarbeit leisten.

² Die Genehmigung wird nur dann und insoweit erteilt, als die Leistung von Mehrarbeit eine betriebliche Notwendigkeit von Vebego darstellt.

³ Die Genehmigung wird durchwegs nur unter der Bedingung erteilt, dass die Leistung der Mehrarbeit:

- a. in den Grenzen des Gleitzeitsaldo (Art. 4.25ff) geleistet wird und
- b. weder die tägliche Ruhezeit von mindestens elf (11) aufeinanderfolgenden Stunden
- c. noch die wöchentliche Höchstarbeitszeit von maximal fünfzig (50) Stunden beeinträchtigt.

Gleitzeit

Allgemeines

Art. 4.25 Sofern nicht anderweitig anders in Schriftform (Art. 13 OR) vereinbart, untersteht das Arbeitszeitregime des Arbeitnehmers dem Gleitzeitmodell.



Gleitzeitsaldo

Begriff

- Art. 4.26 ¹ Zum Zwecke des vorliegenden Personalreglements beschreibt der Begriff Gleitzeitsaldo die jeweils auf Ende eines Kalendermonats (Stichtag) erfasste Abweichung der vom Arbeitnehmer während eines Kalendermonats effektiv geleisteten Arbeit von der entsprechenden Normalarbeitszeit.
- ² Dabei ist von einem positiven Gleitzeitsaldo die Rede, wenn der Arbeitnehmer am betreffenden Stichtag Mehrarbeit ausweist.
- ³ Ein negativer Gleitzeitsaldo liegt vor, wenn die vom Arbeitnehmer effektiv geleistete Arbeitszeit die ihm gebührende Normalarbeitszeit am betreffenden Stichtag nicht erreicht.

Maximales Gleitzeitsaldo

- Art. 4.27 ¹ Der vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer gewährleistet unter Verantwortung seiner Vorgesetzten, dass sein Gleitzeitsaldo an keinem Stichtag den Wert von zwanzig (20) Stunden überschreitet.
- ² Für Teilzeitbeschäftigte reduziert sich das maximale Gleitzeitsaldo dem Beschäftigungsgrad entsprechend.

Übertragbarkeit

- Art. 4.28 ¹ Der im Rahmen eines Kalendermonates (per Stichtag) realisierte Gleitzeitsaldo wird unverändert auf den Folgemonat übertragen.
- ² Überschreitet der Gleitzeitsaldo per Stichtag den maximalen positiven Wert, verfällt der übersteigende Anteil ohne weiteres; ein allfälliger Anspruch auf Kompensation oder Vergütung der entsprechenden Mehrarbeit ist im Rahmen des Gesetzes ausgeschlossen.

Kompensation

- Art. 4.29 ¹ Der Arbeitnehmer im unbefristeten Arbeitsverhältnis kompensiert sein Gleitzeitsaldo in Absprache mit seiner Vorgesetzten mindestens einmal (1x) pro Kalenderjahr, entweder auf den 30. Juni oder aber auf den 31. Dezember (ordentliche Kompensationstermine), sodass auf den betreffenden Kompensationstermin der Gleitzeitsaldo den Wert von null (0) Stunden/Minuten aufweist.
- ² Die Kompensation erfolgt:
- a. bei positivem Gleitzeitsaldo durch einen spezifischen Anspruch auf eine entsprechende Kompensationszeit (Art. 5.40ff);
 - b. bei negativem Gleitzeitsaldo durch entsprechende Leistung von Mehrarbeit.
- Art. 4.30 ¹ Der Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gilt im unbefristeten Arbeitsverhältnis als ausserordentlicher, im befristeten Arbeitsverhältnis als ordentlicher Kompensationstermin.
- ² Ist die Kompensation nach Art. 4.29 Abs. 2 auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar, wird das Gleitzeitsaldo finanziell im Verhältnis 1:1 kompensiert.
- ³ Vebego kann ein negatives Gleitzeitsaldo, welches nicht betrieblich verursacht wurde, mit der Lohnforderung des Arbeitnehmers verrechnen; die Anrechnung erfolgt für den Arbeitnehmer im Monatslohn sinngemäss nach Massgabe von Art. 5.08.



Verhalten am Arbeitsplatz

Art. 4.31 Der Arbeitnehmer bemüht sich an seinem jeweiligen Arbeitsort um ein gepflegtes Äusseres sowie ein angemessenes Auftreten und einen angemessenen Umgang.

Art. 4.32 ¹ Der Arbeitnehmer befolgt die Weisungen bzw. Schutzvorkehrungen von Vebego über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten am Arbeitsort.

² Der Arbeitnehmer unterlässt jedes unrechtmässige Verhalten, das geeignet ist, die betriebliche Organisation oder Zusammenarbeit zu stören oder beeinträchtigt.

Art. 4.33 ¹ Der Arbeitnehmer untersteht im Rahmen der Wahrnehmung seines Aufgabenbereichs konsequent dem Alkohol- und Rauchverbot.

² Ohne ausdrückliche Genehmigung von Vebego gewährt der Arbeitnehmer unbefugten Dritten (etwa Kindern oder anderweitigen Familienangehörigen) oder Tieren keinen Zugang zu seinem Arbeitsort.

Art. 4.34 ¹ Ist dies im Rahmen seines Aufgabenbereichs vorgesehen, trägt der Arbeitnehmer konsequent die ihm zur Verfügung gestellten spezifischen Ausweise (Dienstausweise) und seine Dienstkleidung.

² Der Arbeitnehmer ist für die regelmässige Reinigung und Pflege seiner Dienstkleidung verantwortlich.

³ Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, gibt der Arbeitnehmer seine gereinigte Dienstkleidung und seine Dienstausweise zurück.

⁴ Unterbleibt dies, kann Vebego nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Mahnfrist einen Unkostenbeitrag von CHF 100 (einhundert Schweizerfranken) mit dem Lohnanspruch des säumigen Arbeitnehmers in Verrechnung bringen.

Art. 4.35 ¹ Der Arbeitnehmer beachtet an seinem Arbeitsort die Hausordnung, die Betriebsvorschriften und Sicherheitsmassregeln.

² Während der Ausübung von operativen Tätigkeiten am Kundenstandort schränkt der Arbeitnehmer den Gebrauch von Mobilfunkgeräten für private Gespräche oder den interaktiven Austausch von Textnachrichten (SMS, Whatsapp usw.) auf das unbedingt Notwendige ein.

³ In Abwesenheit einer spezifischen Ermächtigung in Schriftform ist der Arbeitnehmer die Zufahrt Kundenstandort mit ihrem privaten PKW nicht gestattet.

⁴ Am Kundenstandort ist es dem Arbeitnehmer untersagt,

- a. ausserhalb seiner dienstlichen Verrichtungen Betriebseinrichtungen des Kunden wie Parkplätze, Stauraum, Telefone, Kopiergeräte oder anderweitige elektronische Gerätschaften usw. zu benutzen;
- b. sich während der Verrichtung der Arbeit zu verpflegen.



Nebenbeschäftigung

Hauptbeschäftigter Arbeitnehmer

- Art. 4.36 Ein Arbeitsverhältnis mit Vebego als Hauptbeschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers mit Vebego einen Beschäftigungsgrad von fünfzig Prozentpunkten (50%) erreicht (hauptbeschäftigter Arbeitnehmer).
- Art. 4.37 Neben dem Arbeitsverhältnis mit Vebego ist dem hauptbeschäftigten Arbeitnehmer die Ausübung einer anderen Erwerbstätigkeit (Nebenbeschäftigung) nur dann und insoweit gestattet als:
- a. der Arbeitnehmer durch die Nebenbeschäftigung nicht gegen seine Treuepflichten und insbesondere nicht gegen das Abwerbe- bzw. Konkurrenzverbot (Art. 9.09f) verstösst;
 - b. eine Überarbeitung ausgeschlossen (Art. 3.20) ist.

Wahrnehmung externer Leitungsfunktionen

Begriff

- Art. 4.38 Eine Leitungsfunktion liegt im Sinne des vorliegenden Personalreglements vor, wenn der Arbeitnehmer formal (Position im Organigramm) oder materiell (effektive Einflussnahme) Geschäftsführungsaufgaben oder verfahrensrechtlich bedeutende Entscheidungsfunktionen (etwa in Schiedsgerichten oder Paritätischen Kommissionen) für die betroffene Organisation wahrnimmt.

Genehmigungserfordernis

- Art. 4.39 ¹ Der hauptbeschäftigte Arbeitnehmer nimmt Leitungsfunktionen für Dritte (externe Leistungsfunktion) nur dann und insoweit wahr, als die entsprechende Tätigkeit vorgängig von Vebego schriftlich genehmigt wurde.
- ² Vorbehalten bleibt die Ausübung öffentlicher Ämter, welche den gesetzlichen Anordnungen unterstellt ist (Art. 324a Abs. 1 OR).
- Art. 4.40 Vebego genehmigt die Wahrnehmung externer Leitungsfunktionen, wenn
- a. diese nicht gegen die Treuepflichten des Arbeitnehmers und insbesondere nicht gegen dessen Abwerbe- bzw. Konkurrenzverbot (Art. 9.09f) verstösst und
 - b. durch die externen Leitungsaufgaben die Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers nicht beeinträchtigt wird.



Externe Leitungsfunktionen im Interesse von Vebego

- Art. 4.41 ¹ Erfolgt die Wahrnehmung externer Leitungsfunktionen im Interesse von Vebego (etwa im Rahmen sozialpartnerschaftlicher Verrichtungen oder der Tätigkeit von Branchenorganisationen) und tangiert sie die ordentliche Arbeitsorganisation des Arbeitnehmers bei Vebego, hat dieser während eines Kalenderjahres hinsichtlich der ersten zwei (2) von der externen Leitungsfunktion betroffenen Arbeitstage Anspruch auf entlohnte Freistellung.
- ² Beschlägt die Wahrnehmung externer Leitungsfunktionen mehr als zwei (2) Arbeitstage, lässt sich der Arbeitnehmer ab dem dritten (3.) betroffenen Arbeitstag beurlauben (etwa durch Bezug von bezahlten Ferien oder Kompensationstagen bzw. von unbezahltem Urlaub).
- ³ Der Arbeitnehmer darf sich die mit der externen Leitungsfunktion verbundenen Vergütungen des Dritten (Tagesgelder, Spesenersatz etc.) persönlich auszahlen lassen bzw. mit seinem Lohnanspruch gegenüber Vebego kumulieren.

Abwesenheit

Ferien

Begriff

- Art. 5.01 ¹ Ferien dienen ausschliesslich der körperlichen und geistig-seelischen Erholung des Arbeitnehmers.
- ² Während den Ferien ist der Arbeitnehmer von seiner Pflicht, für Vebego Arbeit zu leisten, vollumfänglich befreit.

Anspruch

Bezahlte Ferien

Gesamtanspruch

- Art. 5.02 Der auf ein bestimmtes Kalenderjahr anfallende gesamthafte Anspruch des Arbeitnehmers auf vergütete Ferientage (Gesamtanspruch auf bezahlte Ferien) setzt sich zusammen aus:
- a. seinem Basisanspruch auf bezahlte Ferien (Art. 5.03),
 - b. dem ggf. aus dem Vorjahr vorgetragenen Restsaldo (Art. 5.11 Abs. 2).



Basisanspruch

Art. 5.03 ¹ Der vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer hat während eines vollen Kalenderjahres einen Basisanspruch auf Bezug von vergüteten Ferien im nachfolgend geordneten Umfang (Basisanspruch auf bezahlte Ferien):

a. Lernende (Art. 3.01 Abs. 1) mit Stellenantritt (Art. 3.10) ab 01. August 2020:	fünfundzwanzig (25) Tage;
b. jugendliche nichtlernende Arbeitnehmer bis zur Vollendung des zwanzigsten (20.) Lebensjahres:	achtundzwanzig (28) Tage;
c. Arbeitnehmer nach Vollendung des zwanzigsten (20.) bis zur Vollendung des fünfzigsten (50.) Lebensjahres	dreißig (30) Tage;
d. Arbeitnehmer nach Vollendung des fünfzigsten (50.) bis zur Vollendung des sechzigsten (60.) Lebensjahres	achtundzwanzig (28) Tage;
e. Arbeitnehmer nach Vollendung des sechzigsten (60.) Lebensjahres:	dreißig (30) Tage.

² Erstreckt sich das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers nicht auf ein volles Kalenderjahr und/oder ist er teilzeitbeschäftigt, reduziert sich dessen Grundanspruch auf bezahlte Ferien im Verhältnis entsprechend.

Art. 5.04 ¹ Vebego kann den auf bezahlte Ferientage anfallende Lohnanspruch entsprechend kürzen, wenn der hauptbeschäftigte Arbeitnehmer im Rahmen bezahlter Ferientage für Mitbewerber entgeltlich Leistungen erbringt.

² Die Kürzung erfolgt für den Arbeitnehmer im Monatslohn sinngemäss nach Massgabe von Art. 5.08

Art. 5.05 Vebego kürzt den Basisanspruch auf bezahlte Ferien (Art. 5.03) im Sinne von Art. 329b OR.

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5.06 ¹ Der Arbeitnehmer kann seinen Gesamtanspruch auf bezahlte Ferien (Art. 5.02) unter Vorbehalt von Abs. 2 ausschliesslich dadurch geltend machen, dass er die entsprechenden Ferientage tatsächlich bezieht.

² Vebego vergütet den Anspruch auf bezahlte Ferien durch Geldleistung ausschliesslich im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn ein vollumfänglicher Bezug des dannzumal aktuellen Feriensaldos des Arbeitnehmers nicht zumutbar ist.

³ Die finanzielle Anrechnung erfolgt für den Arbeitnehmer im Monatslohn sinngemäss nach Massgabe von Art. 5.08.



Unbezahlter Urlaub

Art. 5.07 ¹ Der Arbeitnehmer hat neben seinem Gesamtanspruch auf bezahlte Ferien auch Anspruch darauf, im Rahmen eines vollen Kalenderjahres ohne weiteres bis zu fünf (5) unvergütete Urlaubstage zu beziehen (unbedingter Anspruch auf unbezahlten Urlaub).

² Erstreckt sich das Arbeitsverhältnis des Arbeitnehmers nicht auf ein volles Kalenderjahr und/oder ist er teilzeitbeschäftigt, reduziert sich dessen Anspruch auf unbezahlten Urlaub im Verhältnis entsprechend.

Art. 5.08 ¹ Dem vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer im Monatslohn wird der Bezug eines unbezahlten Urlaubstags im Umfang der nachfolgenden Bestimmung finanziell angerechnet:

ML	:	MAZ	X	(FT x TAZ)
		ML	Monatslohn (Art. 6.02 Abs. 2)	
		MAZ	durchschnittliche monatliche Soll-Arbeitszeit (in Std.); = 184 Std. (Art. 4.21 Abs. 2 lit. b)	
		FT	bezogene Ferientage	
		TAZ	durchschnittliche tägliche Soll-Arbeitszeit (in Std.); = 8.5 Std. (Art. 4.21 Abs. 2 lit. a)	

² Ist der Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt, berücksichtigt Vebego diesen Umstand im Rahmen der Anrechnung im Verhältnis entsprechend.

Bezug

Ferienanmeldung

Art. 5.09 ¹ Der Arbeitnehmer bezieht seine bezahlten Ferien und seinen unbezahlten Urlaub (Art. 5.02ff, Art. 5.07) in Absprache mit seiner Vorgesetzten nach angemessener Voranmeldung (Ferienanmeldung).

² Die Ferienanmeldung ist in jedem Fall angemessen, wenn sie mit mindestens vier (4) Wochen Vorlauf zum Bezug Vebego in Schriftform zugeht.

³ Vebego kann in Hinblick auf eine ausgewogene betriebliche Ferienplanung für jedes Kalenderjahr einen allgemeinen oder mehrere, auf die jeweiligen Bedürfnisse der Organisationsbereiche ausgerichtete Einreichungstermine für Ferienanmeldungen der Arbeitnehmer festlegen.

Art. 5.10 ¹ Vebego genehmigt die angemessene Ferienanmeldung des Arbeitnehmers, sofern dieser kein überwiegendes betriebliches Interesse entgegensteht.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zum Ferienbezug bei der krankheits- bzw. unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit (Art. 5.22ff).

Modalität des Bezugs

Art. 5.11 ¹ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinen Basisanspruch auf bezahlte Ferien (Art. 5.03) im Rahmen des betreffenden Kalenderjahres vollumfänglich bis auf maximal drei (3) Ferientage (Restsaldo) zu beziehen.

² Der Arbeitnehmer bezieht den vorgetragenen Restsaldo vollumfänglich im Rahmen des ersten Quartals des Folgejahres.



Art. 5.12 Der Arbeitnehmer bezieht seine Ferientage mindestens einmal im Rahmen eines Kalenderjahres dergestalt, dass dadurch mindestens zwei (2) aufeinander folgende Kalenderwochen ohne Unterbruch erfasst werden.

Art. 5.13 ¹ Hat der Arbeitnehmer auf den Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu viele Ferientage beansprucht, kann Vebago den überschüssenden Anteil mit dessen Lohnforderung verrechnen.

² Die Anrechnung erfolgt für den Arbeitnehmer im Monatslohn sinngemäss nach Massgabe von Art. 5.08.

Feiertage

Begriff

Art. 5.14 An Feiertagen unterliegt die Leistung von Arbeit durch den Arbeitnehmer besonderer gesetzlicher Einschränkungen.

Art. 5.15 ¹ Neben dem Bundesfeiertag (01. August) bezeichnen die Kantone für jedes Kalenderjahr acht (8) weitere arbeitsgesetzliche (ArG; SR 822.11) Feiertage für das jeweilige Kantonsgebiet (gesetzliche Feiertage).

² Die Kantone und die Gemeinden können für das sie betreffende Hoheitsgebiet weitere Feiertage mit den von ihnen selbst bestimmten, kantonalen bzw. kommunalen Beschränkungen bezeichnen (nichtgesetzliche Feiertage).

Anspruch

Art. 5.16 ¹ Der Arbeitnehmer hat für jedes volle Kalenderjahr Anspruch auf:

- a. die neun (9) gesetzliche Feiertage (Art. 5.15 Abs. 1);
- b. bis zu zwei (2) bezahlte nichtgesetzliche Feiertage (Art. 5.15 Abs. 2).

² Fällt der entsprechende Feiertag auf einen Wochentag, an welchem der im Monatslohn beschäftigte Arbeitnehmer für gewöhnlich nicht gearbeitet hätte, entfällt der Feiertagsanspruch ersatzlos.

³ Vebago erstellt für jedes Kalenderjahr einen auf die lokalen Bedürfnisse zugeschnittenen Feiertagskalender, der dem Arbeitnehmer in geeigneter Form offengelegt wird.

Wirkung

Gesetzliche Feiertage

Art. 5.17 Gesetzliche Feiertage (Art. 5.15 Abs. 1) sind Sonntagen gleichgestellt.

Nichtgesetzliche Feiertage

Art. 5.18 Der Arbeitnehmer nimmt an bezahlten nichtgesetzlichen Feiertagen (Art. 5.15 Abs. 2) seinen Aufgabenbereich wie im Einzelarbeitsvertrag vorgesehen oder durch die Vorgesetzte angeordnet wahr.



Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5.19 Fällt der Vortag zu einem gesetzlichen Feiertag auf einen Werktag, stellt Vebago den Arbeitnehmer eine Stunde früher frei.

Krankheit und Unfall

Beanspruchung medizinischer Leistungen

Art. 5.20 ¹ Bei akuter oder unmittelbar drohender Beeinträchtigung körperlichen Integrität bzw. seiner Gesundheit oder wenn sein Gesundheitszustand umgehend medizinische Massnahmen erfordert (medizinischer Notstand), hat der Arbeitnehmer für den Zeitraum, der zur Vornahme der entsprechenden medizinischen Massnahmen angemessen ist, Anspruch auf Freistellung unter voller Lohnfortzahlung.

² In allen anderen Fällen, namentlich

- a. für Präventiv- oder Routineuntersuchungen oder
- b. für Kontroll- und Folgeuntersuchungen, die der Überwachung des Genesungsoder Behandlungsprozesses dienen,

konsultiert der Arbeitnehmer medizinisches Fachpersonal (Ärzte, Zahnärzte etc.) und Einrichtungen des Gesundheitswesens soweit tunlich im Rahmen seiner Freizeit.

³ Der Arbeitnehmer lässt sich das Vorliegen des medizinischen Notstandes durch ein Arztzeugnis (Art. 5.24ff) bestätigen und legt Vebago dieses soweit zumutbar innert drei (3) Tagen nach Wiederaufnahme der Arbeitstätigkeit vor.

⁴ Legt der Arbeitnehmer das Arztzeugnis nach Abs. 3 nicht fristgerecht vor, wird die versäumte Arbeitszeit im Rahmen des Gleitzeitsaldos des Arbeitnehmers erfasst; untersteht der Arbeitnehmer nicht dem Gleitzeitmodell, kompensiert er die entsprechende Arbeitszeit durch Bezug von Ferien (Art. 5.02ff); ist letzteres nicht möglich, verrechnet Vebago dem Arbeitnehmer die versäumte Arbeitszeit mit dessen Lohnanspruch, was für den Arbeitnehmer im Monatslohn sinngemäss nach Massgabe von Art. 5.08 erfolgt.

Art. 5.21 Erfordert die Wiederherstellung der Gesundheit bzw. der körperlichen Integrität des Arbeitnehmers eine längerfristige Wiederholung medizinischer Massnahmen in periodischer Regelmässigkeit (Untersuchungen, Therapien, Rehabilitation etc.) und lassen sich diese Massnahmen nicht zumutbar mit der Arbeitszeit des Arbeitnehmers koordinieren, stellt Vebago den Arbeitnehmer unter angemessener Berücksichtigung der übergeordneten betrieblichen Interessen und in Absprache mit dessen Vorgesetzter für die dazu erforderliche Zeit unter voller Lohnfortzahlung frei.



Arbeitsunfähigkeit

Meldepflicht

Art. 5.22 ¹ Der Arbeitnehmer meldet Vebago sobald zumutbar umgehend jeden Umstand hinsichtlich seiner körperlichen bzw. gesundheitlichen Verfassung (wie etwa akute Erkrankung, Unfall etc.), der geeignet ist, ihn teilweise oder vollumfänglich an der Arbeitsleistung zu hindern (krankheits- bzw. unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit).

² Die Meldepflicht besteht insbesondere auch dann, wenn der Arbeitnehmer in den Ferien weilt.

Art. 5.23 ¹ Die Anzeige erfolgt telefonisch durch den Arbeitnehmer selbst an dessen direkte Vorgesetzte oder, bei deren Abwesenheit, an deren Vertretung.

² Kann der Arbeitnehmer seine direkte Vorgesetzte bzw. deren Vertretung nicht in nützlicher Frist telefonisch erreichen, macht er von seiner krankheits- bzw. unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Anzeige in Schriftform mittels E-Mail und holt seine persönliche telefonische Anzeige bei seiner Vorgesetzten bzw. bei der Vertretung sobald nach den Umständen zumutbar nach.

Ärztliche Bestätigung

Im Allgemeinen

Art. 5.24 ¹ Der Arbeitnehmer legt soweit zumutbar Vebago eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen und die voraussichtliche Dauer der krankheits- bzw. unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit vor (Arztzeugnis), wenn diese

- a. für den Arbeitnehmer im Stundenlohn: länger als zwei (2) Tage bzw.
- b. für den Arbeitnehmer im Monatslohn: länger als drei (3) Tage andauert.

² Vebago behält sich das Recht vor, vom Arbeitnehmer ab ersten (1.) Tag der krankheitsbzw. unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ein Arztzeugnis einzuverlangen.

Art. 5.25 ¹ Das Arztzeugnis muss soweit zumutbar Vebago innert fünf (5) Tagen seit dem Zeitpunkt der ersten Verhinderung an der Arbeitsleistung zugehen.

² Die bescheinigte Arbeitsunfähigkeit darf ohne triftigen Grund nicht länger als drei (3) Tage zum Ausstellungsdatum des Arztzeugnisses rückdatiert sein.

³ Ist der Arbeitnehmer mehr als zehn Tage (10) krankheits- bzw. unfallbedingten arbeitsunfähig, legt er Vebago während der Dauer seiner Verhinderung soweit zumutbar in einem Abstand jeweils von max. dreissig (30) Tagen ein aktualisiertes Arztzeugnis vor.

Art. 5.26 ¹ Vebago akzeptiert Arztzeugnisse aus dem Ausland, wenn sie:

- a. in einer Landessprache der Schweiz oder in Englisch verfasst sind bzw. in eine solche beglaubigt übersetzt wurden und
- b. von einer medizinischen Einrichtung ausgestellt wurden, welche von der lokalen amtlichen Gesundheitsverwaltung beaufsichtigt bzw. dieser unterstellt ist.

² Vebago kann vom Arbeitnehmer verlangen, dass er nach seiner Rückkehr in die Schweiz auf Kosten von Vebago eine geeignete medizinische Einrichtung zur Vornahme einer erneuten Untersuchung aufsucht, welche ein aktuelles Arztzeugnis ausstellt, das der Arbeitnehmer innert drei (3) Tagen nach Ausstellung Vebago vorlegt.



Vertrauensarzt

Art. 5.27 ¹ Vebego behält sich in jedem Fall eine vertrauensärztliche Untersuchung des an der Erbringung der Arbeitsleistung verhinderten Arbeitnehmers vor.

² Dabei bestimmt Vebego den Vertrauensarzt und den Ort der Untersuchung.

³ Vebego trägt die Kosten der vertrauensärztlichen Untersuchung wie auch diejenigen des/der entsprechenden Transfers des Arbeitnehmers.

Art. 5.28 ¹ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der Einladung zur vertrauensärztlichen Untersuchung von Vebego Folge zu leisten.

² Kommt ein Mitarbeiter der Aufforderung zum Besuch des Vertrauensarztes nicht nach, kann Vebego ihre Leistungen nach Absprache mit der zuständigen Versicherungseinrichtung (Art. 5.31ff) einstellen.

Auslandaufenthalt und Ferienbezug

Art. 5.29 ¹ Während der Dauer seiner krankheits- bzw. unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit, ist der Arbeitnehmer

a. zum Aufenthalt im Ausland oder

b. zum Bezug von Ferien

nur dann und insoweit befugt, als kumulativ die entsprechende Einwilligung des behandelnden Arztes, von Vebego und der zuständigen Versicherungseinrichtung (Art. 5.31ff) vorliegt.

² Fehlt eine Einwilligung nach Abs. 1, behält sich Vebego das Recht vor, ihre Leistungen entsprechend zu sistieren.

Art. 5.30 Vebego kann dem Arbeitnehmer während des Zeitraums seiner teilweisen krankheits- oder unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit nur den Bezug ganzer Ferientage bewilligen.

Leistungen

Krankheit

Art. 5.31 Vebego bestellt für den Arbeitnehmer eine Kollektiv-Krankentaggeldversicherung.

Unfall

Art. 5.32 ¹ Der Arbeitnehmer untersteht für Berufsunfälle der obligatorischen Unfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva).

² Leistet der Arbeitnehmer ein wöchentlichen Arbeitspensum von mehr als acht (8) Arbeitsstunden ist er bei der Suva zudem gegen die Folgen von Nichtberufsunfällen versichert.



Gemeinsame Bestimmungen

- Art. 5.33 ¹ Die von der Kollektiv-Krankentaggeldversicherung bzw. von der Suva (Versicherungseinrichtungen) im Versicherungsfall erbrachten Leistungen bilden Gegenstand des Merkblatt Sozialversicherungen 2021 (Art. 3.02 Abs. 1 lit. b).
- ² Lehnt die Versicherungseinrichtung in einem Fall der krankheits- bzw. unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise ab, gelangt das gesetzliche Lohnfortzahlungsrecht im entsprechenden Umfang zur Anwendung.
- ³ Der Arbeitnehmer, der im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund seiner krankheits- bzw. unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Leistungen einer Versicherungseinrichtung beanspruchen kann, geniesst den entsprechenden Versicherungsschutz bis zur Wiedererlangung seiner Arbeitsfähigkeit bzw. bis zur Erreichung der Leistungsgrenze des kollektivvertraglichen Versicherungsschutzes.

- Art. 5.34 ¹ Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an der Ermittlung des für die Leistungsberechtigung relevanten Sachverhaltes nach bestem Wissen und Gewissen mitzuwirken.
- ² Namentlich unterstützt der Arbeitnehmer die administrative Aufarbeitung von Schadenfällen durch zuverlässigen Bericht seiner Wahrnehmungen und zeitgerechter Vorlage der erforderlichen Akten.
- ³ Der Arbeitnehmer entbindet das behandelnde medizinische Personal bzw. die behandelnden Gesundheitseinrichtungen im Zusammenhang mit der Ermittlung von Leistungsansprüchen gegenüber den betroffenen Versicherungseinrichtungen von deren gesetzlichen Schweigepflicht.

Betreuung enger Angehöriger

- Art. 5.35 ¹ Vebego stellt den Arbeitnehmer bis zu drei (3) Tage unter voller Lohnfortzahlung frei, wenn ein enger Angehöriger (Art. 5.43) derart erkrankt, dass nach den konkreten Umständen eine persönliche Betreuung durch den Arbeitnehmer unerlässlich erscheint.
- ² Die Mitwirkungspflichten des Arbeitnehmers bei eigener krankheits- oder unfallbedingter Arbeitsunfähigkeit (Meldepflicht, Art. 5.22f; Pflicht zur Vorlage von Arztzeugnissen, Art. 5.24ff usf.) sind sinngemäss anwendbar.
- ³ Kommt der Arbeitnehmer seinen Mitwirkungspflichten gemäss Abs. 2 nicht nach, untersteht die säumte Arbeitszeit sinngemäss den Regeln von Art. 5.20 Abs. 4.



Schwangerschaft und Mutterschaft

- Art. 5.36 ¹ Die Arbeitnehmerin hat auf entsprechenden Antrag Anspruch auf unbezahlten Schwangerschaftsurlaub bis zum Zeitpunkt der Niederkunft.
- ² Die Arbeitnehmerin wird hinsichtlich sämtlicher Fragen in Bezug auf ihre Schwangerschaft während des Arbeitsverhältnisses von ihrer Vorgesetzten und von dem für Personalbelange zuständigen Organisationbereich von Vebego (Human Resources) betreut.
- ³ Die Arbeitnehmerin verständigt sich frühzeitig mit ihrer Vorgesetzten und Human Resources über die zukünftige Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, sodass dabei den gegenseitigen Bedürfnissen angemessen Rechnung getragen werden kann.
- Art. 5.37 Die während des Mutterschaftsurlaubs erbrachten Leistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1) bilden Gegenstand des Merkblatt Sozialversicherungen 2021 (Art. 3.02 Abs. 1 lit. b).
- Art. 5.38 Vebego ist bestrebt, der Arbeitnehmerin nach dem Mutterschaftsurlaub auf entsprechenden Antrag eine Weiterbeschäftigung in derselben oder in einer vergleichbaren Funktion zu einem reduzierten Beschäftigungsgrad anzubieten.

Erfüllung gesetzlicher Pflichten

- Art. 5.39 ¹ Ist der Arbeitnehmer infolge Wahrnehmung gesetzlicher Pflichten (etwa Militär- oder Zivildienst) an der Arbeitsleistung verhindert, hat er Anspruch auf die entsprechenden Leistungen gemäss Erwerbsersatzgesetz (EOG; SR 834.1).
- ² Nach Vollendung der Probezeit (Art. 3.13) ergänzt Vebego die Leistungen gemäss EOG während einer beschränkten Zeit nach Massgabe der sog. Zürcher Skala auf 100% des Monatslohnes.

Kompensationszeit

- Art. 5.40 ¹ Hat der Arbeitnehmer Anspruch auf Kompensationszeit, stellt Vebego ihn während der entsprechenden Dauer von dessen Arbeitsleistung im Sinne von Ferien unter voller Vergütung frei (Art. 5.01ff).
- ² Kompensationszeit kann stunden- (Art. 5.41) oder tageweise (Art. 5.42) bezogen werden.
- Art. 5.41 Der stundenweise Bezug von Kompensationszeit erfolgt in Absprache mit der Vorgesetzten des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse von Vebego.



- Art. 5.42 ¹ Erreicht der Wert des positiven Gleitzeitsaldos (Art. 4.26) mindestens den Umfang der durchschnittlichen täglichen Soll-Arbeitszeit des Arbeitnehmers (Art. 4.21 Abs. 2 lit. a), kann der Arbeitnehmer seine Kompensationszeit in der Form ganzer Kompensationstage (Kompensationstage) beziehen.
- ² Der Bezug von Kompensationstagen untersteht den Regeln über den Ferienbezug sinngemäss (Art. 5.09ff).

Andere bezahlte Absenzen

- Art. 5.43 ¹ Zum Zwecke des vorliegenden Personalreglements wird mit dem Begriff des engen Angehörigen jede Person bezeichnet, welche mit dem Arbeitnehmer:
- a. verheiratet, im Rahmen einer eingetragenen Partnerschaft oder in enger Lebensgemeinschaft verbunden oder
 - b. im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) im ersten Grad in gerader Linie (Eltern, Kinder) verwandt ist.
- ² Zum Zwecke des vorliegenden Personalreglements wird mit dem Begriff des Angehörigen neben den in Abs. 1 erfassten Kreis jede Person bezeichnet, welche mit dem Arbeitnehmer im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) bis zum zweiten Grad in gerader Linie (Enkelkinder, Grosseltern) oder in der Seitenlinie (Geschwister) verwandt oder verschwägert ist.
- ³ Lebt ein Angehöriger nach Abs. 2 im selben Haushalt des Arbeitnehmers, wird vermutet, dass es sich um einen engen Angehörigen nach Abs. 1 handelt.

Art. 5.44 Vebago befreit den Arbeitnehmer von dessen Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung im nachfolgend geordneten Umfang (bezahlte Absenzen):

a. Trauung des Arbeitnehmers bzw. Eintragung von dessen Partnerschaft:	drei (3) Tage;
b. Geburt eines Kindes des Arbeitnehmers:	ein (1) Tag;
c. Todesfall eines engen Angehörigen (Art. 5.43):	drei (3) Tage;
d. Todesfall eines Angehörigen (Art. 5.43):	bis zu drei (3) Tage;
e. Anderweitiger Todesfall im Familien- oder Bekanntenkreis des Arbeitnehmers:	bis zu einem halben (0.5) Tag (Zeit zur Teilnahme an der Bestattung);
f. Militärische Rekrutierung oder Inspektion des Arbeitnehmers:	Notweniger Zeitaufwand gem. Aufgebot
g. Wohnungswechsel des Arbeitnehmers an einen Wohnort, der weniger als fünfzig (50) Km vom bisherigen entfernt ist:	ein (1) Tag;
h. Wohnungswechsel des Arbeitnehmers an einen Wohnort, der mehr als fünfzig (50) Km vom bisherigen entfernt ist:	bis zu zwei (2) Tage;
i. Höhere Fachprüfung des Arbeitnehmers:	bis zu sechs (6) Tage;
j. Stellensuche bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses:	Bis zu einem halben (0.5) Tag pro Woche.



Art. 5.45 ¹ Der Arbeitnehmer meldet den Bezug bezahlter Absenzen nach Art. 5.44 Vebego umgehend an.

² Vebego genehmigt den Bezug bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Absprache mit der direkten Vorgesetzten des Arbeitnehmers und unter angemessener Berücksichtigung der betroffenen betrieblichen Interessen.

Vergütungen

Vergütung der Arbeitsleistung

Allgemeines

Art. 6.01 ¹ Die Vergütung, die Vebego dem Arbeitnehmer für dessen Arbeit leistet, weist eine feste (Lohn) und ggf. eine variable Komponente auf (Bonus).

² Sie wird von Vebego auf individueller Basis im Rahmen des Einzelvertrags mit dem Arbeitnehmer unter angemessener Berücksichtigung von dessen Aufgabenbereich, Ausbildung und Erfahrung vereinbart.

³ Vebego leistet der Arbeitnehmerin für gleichwertige Arbeit unter vergleichbaren Umständen den gleichen Lohn wie dem Arbeitnehmer.

Feste Vergütung (Lohn)

Arbeitnehmer im Monatslohn

Art. 6.02 ¹ Der Einzelvertrag legt mit dem entsprechenden Arbeitspensum des Arbeitnehmers den betragsmässigen Umfang des Bruttolohns fest, den Vebego dem Arbeitnehmer für dessen während eines Kalenderjahres geleistete Arbeit schuldet (Jahreslohn).

² Der Jahreslohn wird in zwölf (12) gleichen monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt (Monatslohn, ML).

Art. 6.03 ¹ Vebego leistet dem Arbeitnehmer im Monatslohn den Lohn im Nachgang (post numerando) mit Valuta am fünfundzwanzigsten (25.) Tag des Kalendermonats, an welchen die zu vergütende Arbeit geleistet wurde (Leistungsmonat).

² Fällt der fünfundzwanzigste (25.) Kalendertag auf einen Samstag, erfolgt die Auszahlung am vorangehenden Arbeitstag; fällt der fünfundzwanzigste (25.) Kalendertag auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag (Art. 5.15), erfolgt die Auszahlung am nächstfolgenden Arbeitstag.



Arbeitnehmer im Stundenlohn

Art. 6.04 Der Einzelvertrag legt den betragsmässigen Umfang des Bruttolohns fest, den Vebego dem Arbeitnehmer für eine Arbeitsstunde schuldet (Stundenlohn).

Art. 6.05 ¹ Vebego leistet dem Arbeitnehmer im Stundenlohn den Lohn im Nachgang (post numerando) mit Valuta am zehnten (10.) Kalendertag des dem Leistungsmonat folgenden Monats (Folgemonat).

² Fällt der zehnte (10.) Kalendertag des Folgemonats auf einen Samstag, erfolgt die Auszahlung am vorangehenden Arbeitstag; fällt der zehnte (10.) Kalendertag des Folgemonats auf einen Sonntag oder auf einen Feiertag (Art. 5.15), erfolgt die Auszahlung am nächstfolgenden Arbeitstag.

Gemeinsame Bestimmungen

Lohnkomponenten

Art. 6.06 Neben dem Grundlohn, der Gegenstand von Art. 6.02 bzw. Art. 6.04 bildet, leistet Vebego dem Arbeitnehmer die gesetzlichen Zulagen, namentlich die Familienzulagen, nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Ordnung.

Lohnabzüge

Art. 6.07 ¹ Die Lohnabzüge richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, erweitert um die Beiträge des Arbeitnehmers für die Nichtberufsunfall- und die Krankentaggeldversicherung (Art. 5.31ff).

² Pflichtigen Arbeitnehmern wird die Quellensteuer unmittelbar vom Lohn in Abzug gebracht und an das zuständige Gemeinwesen abgeführt.

Dreizehnter Monatslohn

Art. 6.08 Der Arbeitnehmer im unbefristeten Arbeitsverhältnis (Art. 3.09 Abs. 2) hat für jedes vom Arbeitsverhältnis erfasste Kalenderjahr einen gesonderten Anspruch auf einen dreizehnten (13.) Monatslohn (Dreizehnter).

Art. 6.09 Der Dreizehnte entspricht dem zwölften (12.) Teil (einem Zwölftel) der Lohnforderung, die dem Arbeitnehmer für das betreffende Kalenderjahr gesamthaft zusteht, namentlich:

- a. Erfasst das Arbeitsverhältnis kein volles Kalenderjahr, reduziert sich der Dreizehnte des Arbeitnehmers im betreffenden Jahr im Verhältnis entsprechend pro rata temporis;
- b. dasselbe gilt für den Zeitraum, während dessen der Arbeitnehmer bei bestehendem Arbeitsverhältnis an der Arbeitsleistung in Abwesenheit einer Lohnfortzahlungspflicht von Vebego (etwa zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten) verhindert war.

Variable Vergütung (Bonus)

Art. 6.10 Die Ausrichtung eines allfälligen Bonus erfolgt nach Massgabe eines gesonderten Zusatzes (Bonusreglement; Art. 3.02 Abs. 1 lit. b).



Auslagenersatz (Spesen)

Art. 6.11 Der Ersatz der Auslagen, die der Arbeitnehmer in geschäftlicher Verrichtung für Vebego tätig, erfolgt nach Massgabe eines gesonderten Zusatzes (Spesenreglement; Art. 3.02 Abs. 1 lit. b).

Berufliche Vorsorge

Art. 7 ¹ Vebego versichert den Arbeitnehmer, welcher der obligatorischen Versicherung im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) untersteht, im Rahmen der Pensionskasse der Vebego Schweiz (Personalvorsorgestiftung).
² Beiträge und Leistungen bilden Gegenstand des im Einzelarbeitsvertrag erwähnten Vorsorgereglements der Personalvorsorgestiftung.

Arbeitgeberische Fürsorge

Allgemeines

Art. 8.01 ¹ Vebego achtet und schützt die Persönlichkeit der Arbeitnehmerin und des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis.
² Vebego betreut das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitnehmer nach dem Prinzip der Fairness und berücksichtigt bei Wahrnehmung seiner Weisungsbefugnis die Persönlichkeit des Arbeitnehmers.
³ Vebego toleriert keine sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz und stellt sicher, dass den Opfern sexueller Belästigungen keine weiteren Nachteile entstehen.



Betreuung

- Art. 8.02 ¹ Der Arbeitnehmer findet sowohl in seiner direkten Vorgesetzten wie auch in Human Resources die fürsorgliche Betreuung, die im Hinblick auf eine erspriessliche Entwicklung seines Arbeitsverhältnisses mit Vebego erwarten darf.
- ² Die Sonderbetreuung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Vorfällen sexueller Belästigung und Mobbing bildet Gegenstand eines gesonderten Zusatzes (Reglement sexuelle Belästigung und Mobbing; Art. 3.02 Abs. 1 lit. b).

Sicherheit und Gesundheit

- Art. 8.03 ¹ Vebego trifft zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlichen Integrität des Arbeitnehmers alle zumutbaren Massnahmen, die nach der allgemeinen Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind (Schutzvorkehrungen).
- ² Die Schutzvorkehrungen erfassen namentlich die Erkenntnisse auf dem Gebiet der Unfallprävention und der ersten Hilfe sowie eine angemessene Schulung und die Massnahmen einer geeigneten Qualitätskontrolle.
- Art. 8.04 Der Arbeitnehmer befolgt Schutzvorkehrungen konsequent und nimmt soweit zumutbar an sämtlichen für ihn vorgesehenen Schulungsveranstaltungen teil.
- Art. 8.05 ¹ Der Arbeitnehmer meldet seiner Vorgesetzten bzw. Vebego umgehend seine Wahrnehmungen hinsichtlich gesundheits- oder sicherheitsgefährdender Sachverhalte.
- ² Liegt Gefahr im Verzug, unternimmt der Arbeitnehmer soweit zumutbar und unter strikter Einhaltung der anwendbaren Schutzvorkehrungen das Notwendige zur Gefahrenabwehr und/oder Schadensminderung.

Schutz vor Diskriminierung

- Art. 8.06 ¹ Vebego behandelt im Arbeitsverhältnis Frauen und Männer nach demselben Massstab.
- ² Vebego duldet keine Diskriminierung des Arbeitnehmers:
- a. wegen seiner körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder wegen seines Alters;
 - b. wegen seiner Herkunft, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Ethnie oder seiner Rasse;
 - c. wegen seines Geschlechts oder seiner Lebensform, sowie
 - d. wegen seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen im Rahmen der liberal-demokratischen verfassungsmässigen Ordnung.



Datenschutz

Begriffe

Art. 8.07 ¹ Zum Zwecke des Arbeitsverhältnisses wird mit dem Begriff Daten, jede Art von Information unabhängig ihrer jeweiligen technischen (insbesondere elektronischen) Modalität, Erscheinungsform oder Speicherung erfasst, sodass die Ausdrücke Daten und Information(en) kontextbedingt auch als Synonyme verwendet werden können.

² Der Begriff der Daten erfasst namentlich alle Daten bzw. Informationen, die durch Bearbeitung aus Daten bzw. Informationen generiert wurden (sog. Metadaten).

Art. 8.08 Zum Zwecke des Arbeitsverhältnisses erfasst der Begriff der Personendaten sämtliche Daten, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

Art. 8.09 ¹ Zum Zwecke des Arbeitsverhältnisses erfasst der Begriff des Bearbeitens von Daten jeden Umgang mit den betreffenden Daten, ungeachtet der dabei eingesetzten und nicht eingesetzten (technischen, betrieblichen etc.) Mittel oder Verfahren (Bearbeitung von Daten bzw. Datenbearbeitung).

² Zur Datenbearbeitung gehört namentlich die Beschaffung, die Speicherung, die Nutzung, die Kenntnisnahme, die Verwendung, die Analyse (etwa im Sinne von Profiling), die Veränderung, die Überwachung, die Übermittlung, die Offenlegung an Dritte, die Archivierung, die Verschlechterung, die Unkenntlichmachung oder die Löschung derselben.

³ Als Dritte nach Abs. 2 gelten namentlich auch andere Arbeitnehmer von Vebego oder deren Erfüllungsgehilfen.

Schutz von Personendaten

Art. 8.10 ¹ Vebego bearbeitet Personendaten des Arbeitnehmers nur dann und insoweit, als dies zum Vollzug des Arbeitsverhältnisses sinnvoll oder notwendig ist.

² Vebego schützt die Personendaten des Arbeitnehmers mit den nach dem jeweiligen Stand der Technik erforderlichen betrieblichen Massnahmen vor unbefugter Bearbeitung und unbefugtem Zugriff.



Art. 8.11 ¹ Vebego lässt Personendaten des Arbeitnehmers nur dann und insoweit von Dritten bearbeiten, wenn:

- a. wenn dies im Rahmen des Arbeitsverhältnisses sinnvoll oder notwendig ist,
- b. der Dritte die Personendaten des Arbeitnehmers so schützt, wie es Vebego gebührt,
- c. der Datentransfer an nicht im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft domizilierte Einrichtungen des Dritten den entsprechenden Mindestanforderungen des Datenschutzgesetzes (DSG; SR 235) gerecht werden und
- d. der entsprechende Datentransfer und die Erfordernisse nach lit. a-c Gegenstand einer von Vebego mit den Dritten geschlossenen spezifischen Datenbearbeitungsvereinbarung (Datenschutzvereinbarung) in Schriftform bildet (Art. 13 OR).

² Vebego schliesst keine Datenschutzvereinbarungen, welche dem Dritten Retentionsrechte in Zusammenhang mit Personendaten des Arbeitnehmers einräumen.

Art. 8.12 ¹ Liegt ein durch objektive Umstände begründeter Anfangsverdacht in Bezug:

- a. auf die Verwirklichung eines schwerwiegenden strafbaren Verhaltens oder
- b. auf eine schwere Verletzung des Arbeitsverhältnisses gegen den Arbeitnehmer vor, kann Vebego ohne dessen Einwilligung sämtliche persönliche Daten des Arbeitnehmers, auf welche sie im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zugreifen kann (audiovisuelle Daten aus Telefonie und Kameras, E-Mails, Festplatten, Clouds usw.) zur Ermittlung des Sachverhaltes bearbeiten.

² Ein strafbares Verhalten ist im Sinne von Abs. 1 schwerwiegend, wenn es zumindest als Vergehen nach Art. 10 Abs. 3 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) unter Strafe gestellt ist.

³ Eine Verletzung des Arbeitsverhältnisses im Sinne von Abs. 1 ist schwer, wenn sie im Sinne von Art. 3.18 für Vebego einen wichtigen Grund für die ausserordentliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses darstellt.

⁴ Nach Dahinfallen des in Abs. 1 erwähnten Zwecks gewährleistet Vebego umgehend die Wiederherstellung des Schutzes der entsprechenden Personendaten des Arbeitnehmers.



Treuepflichten des Arbeitnehmers

Allgemeines

Art. 9.01 Der Arbeitnehmer wahrt die berechtigten Interessen von Vebego in guten Treuen, fördert deren Belange und Ziele nach bestem Wissen und Gewissen und unterlässt jedes Verhalten, das geeignet ist, Vebego zu schaden.

Art. 9.02 ¹ Der Arbeitnehmer unterlässt jedes Verhalten, das geeignet ist, den Arbeitsablauf oder die Zusammenarbeit im Betrieb zu stören oder zu beeinträchtigen.

² Der Arbeitnehmer unterlässt jedes diskriminierende Verhalten (Art. 8.06 Abs. 2).

Weisungen

Art. 9.03 ¹ Der Arbeitnehmer befolgt die Weisungen von Vebego über die Ausführung der Arbeit und das Verhalten am Arbeits- bzw. Einsatzort.

² Vebego kann betriebsinterne allgemeinverbindliche Anweisungen in administrativen Belangen in Form von Rundschreiben erlassen.

Meldepflichten

Art. 9.04 ¹ Der Arbeitnehmer meldet Vebego soweit zumutbar sämtliche Umstände, welche geeignet sind, sich auf das Arbeitsverhältnis auszuwirken.

² Eine Meldepflicht besteht insbesondere

- a. bei voraussehbaren Abwesenheiten;
- b. in Bezug auf jeden Umstand, der geeignet ist, ihn teilweise oder vollumfänglich an der Arbeitsleistung zu hindern (vgl. zur krankheits- und unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit Art. 5.22ff);
- c. im Zusammenhang mit den einschlägigen persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers (Wohnadresse, Bestand von Kindesverhältnissen, Zivilstand, anderweitige Arbeitsverhältnisse etc.);
- d. für quellensteuerpflichtige Arbeitnehmer hinsichtlich jeder neben dem Arbeitsverhältnis zu Vebego bestehenden Nebenbeschäftigung.

³ Bei Unterlassung der entsprechenden Meldung Abs. 2 lit. d behält sich Vebego vor, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund zu beenden (Art. 3.18).



Diebstahl

Art. 9.05 Diebstahl liegt zum Zwecke des vorliegenden Personalreglements vor, wenn Vebego nach Anhörung aller Betroffenen und nach sorgfältiger wie auch ausgewogener Würdigung der vorgetragenen Verdachts- und Entlastungsmomente einem Arbeitnehmer (Dieb) in Abwesenheit vernünftiger Zweifel sinngemäss die Verwirklichung des Tatbestandes von Art. 139 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311) anlasten kann.

Art. 9.06 ¹ Muss Vebego dem Arbeitnehmer einen Diebstahl (Art. 9.05) anlasten, schuldet der Dieb Vebego eine Vertragsstrafe im Umfang von CHF 1'000 (eintausend Schweizerfranken).

² Die Vertragsstrafe ist innert zehn (10) Tagen nach dem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, an welchem Vebego das Vorliegen des Diebstahls feststellen musste.

³ Vebego kann die Verrechnung der Vertragsstrafe mit der Lohnforderung des Diebes erklären.

⁴ Vebego bleibt es unbenommen, das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ausserordentlich zu beenden (Art. 3.18) und den durch die Vertragsstrafe ungedeckt gebliebenen weiteren Schaden nach Massgabe der Haftungsordnung (Art. 10) geltend zu machen.

Verschwiegenheit und Datenschutz

Art. 9.07 ¹ Von sämtlichen die Betriebsprozesse, Organisation und Ertragsfähigkeit von Vebego betreffenden Tatsachen (wie namentlich kundenspezifische Sachverhalte und Geschäftsgeheimnisse) und den entsprechenden Daten, die der Arbeitnehmer ungeachtet der konkreten Wahrnehmungs- oder Übermittlungsform im Zusammenhang mit der Erfüllung des Arbeitsverhältnisses in Erfahrung bringt, wird vermutet, dass sie vertraulich sind (vertrauliche Informationen bzw. Daten).

² Informationen, die im Zeitpunkt der Wahrnehmung bereits öffentlich zugänglich oder dem Arbeitnehmer in diesem Zeitpunkt bereits bekannt sind, gelten nicht als vertraulich (nichtvertrauliche Information).

³ Der Beweis für das Vorliegen einer nichtvertraulichen Information obliegt dem Arbeitnehmer.

Art. 9.08 ¹ Der Arbeitnehmer ist hinsichtlich aller vertraulichen Informationen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Verschwiegenheit bedeutet, dass der Arbeitnehmer vertrauliche Informationen ausserhalb seines Aufgabenbereichs bzw. den ihm von Vebego im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zugewiesenen Funktionen nicht bearbeiten und sie insbesondere nicht Dritten offenlegen darf.

³ Jede über Abs. 2 hinausgehende Bearbeitung von vertraulichen Informationen ist nur dann und insoweit zulässig, als Vebego den Arbeitnehmer dazu vorgängig in Schriftform dazu ermächtigt hat (Spezialermächtigung).



Abwerbe- und Konkurrenzverbot

- Art. 9.09 Der Arbeitnehmer unterlässt während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und bis zwei (2) Jahre nach dessen Beendigung (Karenzfrist) jedes Verhalten, (Abwerbe- und Konkurrenzverbot), das geeignet ist,
- a. das Vertragsverhältnis zwischen Vebego oder einer Vebego-Gruppengesellschaft einerseits mit deren Personal, Kunden, Lieferanten oder anderweitigen Geschäftspartnern andererseits mittelbar oder unmittelbar zu stören oder beeinträchtigen;
 - b. die wirtschaftliche Ertragslage von Vebego zugunsten eines Mitbewerbers zu schmälern.
- Art. 9.10 ¹ Verletzt der Arbeitnehmer das Abwerbe- oder Konkurrenzverbot (Fehlverhalten), schuldet der Fehlbare Vebego eine Vertragsstrafe:
- a. im Umfang der Vergütung, die Vebego ihm in den zwölf (12) Kalendermonaten vor seinem Fehlverhalten geleistet hat, wenn dieses während des Bestandes des Arbeitsverhältnisses erfolgte;
 - b. im Umfang der Vergütung, die Vebego ihm in den letzten zwölf (12) Kalendermonaten vor Beendigung Arbeitsverhältnis geleistet hat, wenn das Fehlverhalten während der Karenzfrist erfolgte.
- ² Die Vertragsstrafe ist innert zehn (10) Tagen nach dem Zeitpunkt zur Zahlung fällig, an welchem Vebego das Vorliegen des Fehlverhaltens festgestellt hat, wobei diese Feststellung nach den für den Diebstahl vorgesehenen Verfahrensgrundsätzen (Art. 9.05) erfolgt.
- ³ Vebego kann die Verrechnung der Vertragsstrafe mit der Lohnforderung des Fehlbaren erklären.
- ⁴ Vebego bleibt es unbenommen, bei Vorliegen von Fehlverhalten das Arbeitsverhältnis aus wichtigem Grund ausserordentlich zu beenden (Art. 3.18) und den durch die Vertragsstrafe ungedeckt gebliebenen weiteren Schaden nach Massgabe der Haftungsordnung (Art. 10) geltend zu machen.

Haftung

- Art. 10 Der Arbeitnehmer haftet Vebego für den Schaden, den er in Zusammenhang mit der Wahrnehmung seines Aufgabenbereichs vorsätzlich oder durch sein grobes Verschulden verursacht hat.



Schlussbestimmungen

Verhältnis der Vertragsparteien

- Art. 11.01 ¹ Keine Bestimmung des Personalreglements und kein Verhalten des Arbeitnehmers oder von Vebego begründet in keiner Form ein Gesellschaftsverhältnis zwischen dem Arbeitnehmer und Vebego.
- ² In Abwesenheit einer anderweitigen Anordnung in Schriftform (Art. 13 OR), ist der Arbeitnehmer wie auch Vebego weder befugt noch verpflichtet, die Gegenpartei zu verpflichten oder in deren Namen Verträge abzuschliessen bzw. mit Wirkung für oder gegen die andere Vertragspartei Rechte und Pflichten zu begründen.

Anwendbares Recht

- Art. 11.02 ¹ Das Arbeitsverhältnis untersteht ausschliesslich materiellem schweizerischem Recht.
- ² Ausgeschlossen ist namentlich die Anwendung international-privatrechtlicher Anordnungen.

Gerichtsstand

- Art. 11.03 Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vollzug des Arbeitsverhältnisses, die nicht auf gütliche Weise beigelegt werden können, ist am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder am gewöhnlichen Arbeitsort des Arbeitnehmers (Art. 4.07).

Great work

